

54. Steht der Klage aus einem an sich unverbindlichen mündlichen Vertrage gegen denjenigen, der sich schriftlich oder zum Protokolle zu dem Vertrage bekannt hat und daher den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorschützen kann, der Einwand entgegen, daß der Kläger später das Zustandekommen eines für ihn verbindlichen Vertrages von der Einigung über neue, vom mündlichen Vertrage abweichende Vorschläge abhängig gemacht habe?

R.R.R. I. 5 § 185.

VI. Civilsenat. Urth. v. 13. October 1898 i. S. R. Ehefr. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. VI. 180/98.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte übergab am 16. August 1897 dem Ehemanne der Klägerin ein von ihm unterschriebenes Schriftstück, in welchem er demselben als Vertreter seiner Ehefrau die Ausführung der Maurerarbeiten an seinem Neubau unter den näher aufgeführten Bedingungen zu dem ebenda angegebenen Preise „überträgt“. Am 17. August 1897 erhielt Beklagter darauf vom Ehemanne der Klägerin folgenden Brief:

„Hinsichtlich unseres Abkommens, dessen Bestätigung Du noch nicht hast, möchte ich Dich darauf aufmerksam machen, daß Du versehenlich die 3. und 4. Rate Deiner Zahlungen zusammengelegt hast. Es mag ja vielleicht beim Zimmermann Zweck haben, die Balkenlage über den 4. Stock und das Richten besonders zu behandeln; beim Maurer ist doch faktisch beides eins. Es wäre deshalb vielleicht am zweckmäßigsten, wenn wir einfach vier Raten (Erdgeschos, II. Stock, IV. Stock, sowie Rohbauabnahme) machten und diese Raten gleichmäßig auf 3000 *M* festsetzten. — Dann möchte ich auch einen Vermerk wegen eventueller Verlängerung der angelegten Bauzeiten bei Strite oder Sperre haben. Dies würde ja, glaube ich, auch Deinen Ansichten entsprechen. Überlege Dir die beiden Sachen und gib mir Bescheid, wenn wir uns treffen.“

Am 18. August 1897 — und zwar, wie Beklagter angiebt, vor Empfang des vorstehenden Schreibens — schrieb der Beklagte dem Ehemanne der Klägerin:

„Da bis jetzt die zu gestern früh zugesagte Bestätigung der Übernahme der Maurerarbeiten an meinem Neubau . . . nicht eingetroffen ist, ziehe ich hiermit mein Schreiben vom 16. August or. zurück und verbehe die Arbeiten weiter.“

Der Beklagte hat sodann die Arbeiten durch einen Anderen ausführen lassen. Die Klägerin nimmt ihn deshalb wegen Schadensersatzes in Anspruch mit der Behauptung, der Vertrag sei mündlich verabredet gewesen, und das Schriftstück vom 16. August 1897 enthalte das schriftliche Bekenntnis zu diesem Vertrage (§ 185 A. L. R. I. 5); eine schriftliche Bestätigung sei von ihrem Ehemanne zwar versprochen, aber vom Beklagten nicht verlangt worden. Der Beklagte behauptet dagegen, daß das Schreiben vom 16. August 1897 eine Offerte enthalten habe, die er habe zurückziehen können, da die Annahme bis zum 18. August nicht erfolgt sei; daß es aber auch deshalb zu einem

Vertrage nicht gekommen sei, weil der Ehemann der Klägerin im Schreiben vom 17. August 1897 abweichende Vorschläge gemacht habe, die er nicht zu acceptieren brauchte, auch nicht acceptiert habe.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seinen Ausführungen die Klagebehauptung, daß das Schriftstück vom 16. August 1897 den Inhalt eines mündlich abgeschlossenen Vertrages wiedergebe, als richtig unterstellt. Es meint, daß in diesem Falle der Beklagte, wenn er auch nach § 185 A. O. R. I. 5 der Erfüllungsklage nicht den Einwand der mangelnden schriftlichen Abfassung des Vertrages entgegensetzen könne, doch durch das Schreiben des Ehemannes der Klägerin vom 17. August 1897, in welchem dieser die Genehmigung zu dem geschlossenen Vertrage verweigere und andere Bedingungen stelle, in die Lage versetzt sei, sein Schreiben vom 16. August wieder zurückziehen zu können, und daß es übrigens nicht darauf ankomme, ob das Rücktrittsschreiben vom 18. August vor, oder nach Empfang des Schreibens vom 17. August abgefunden ist, da der Rücktritt jedenfalls berechtigt sei.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe können nicht zur Aufhebung des Urtheiles führen.

Es kann der Revision zugegeben werden, daß, wenn nach dem Abschluß eines formell nicht verbindlichen mündlichen Vertrages von der einen oder der anderen Seite Abänderungsvorschläge gemacht werden, dies ebenso, wie nach dem Abschlusse eines bindenden Vertrages, in der Absicht geschehen kann, daß es bei dem geschlossenen Vertrage sein Bewenden behalte, wenn die Abänderungsvorschläge nicht genehmigt werden. Das Berufungsgericht hat aber hier in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin, von der Unverbindlichkeit des mündlichen Vertrages ausgehend (vorausgesetzt, daß ein mündlicher, mit dem Inhalte des Schriftstückes vom 16. August 1897 übereinstimmender Vertrag überhaupt geschlossen war), in dem Schreiben vom 17. August 1897 neue Vorschläge machte, und daß er von dem Ausgange der fortgesetzten Verhandlungen die Bestätigung des Vertrages, d. h. das Zustandekommen eines solchen, abhängig machte. Damit hat er sich von dem geschlossenen mündlichen Vertrage losgesagt. Die rechtliche Folge davon war, daß auch der Beklagte nicht länger an den Vertrag gebunden blieb.

Zunächst nämlich ist es klar, daß der § 185 A. O. R. I. 5 einen

aus dem späteren Verhalten des nicht gebundenen Vertragsteiles hergeleiteten Einwande des Inhaltes, daß der durch seine Unterschrift gebundene Teil dadurch von seiner Verpflichtung frei geworden sei, nicht entgegensteht. Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß es begrifflich (§ 1 A.L.R. I. 5) einen Vertrag, der nur für einen Teil, nicht auch für den anderen Bestand hat, nicht giebt, und daß im besonderen ein sogenannter synallagmatischer Vertrag, d. h. ein Vertrag mit gegenseitig sich bedingenden Leistungen, wie er hier in Frage steht, gar nicht in der Art vorkommen kann, daß nur der eine Teil zu der übernommenen Leistung verpflichtet ist und bleibt. Durch seine Unterschrift hat er sich zwar gebunden, aber nicht in anderer Weise, als es dem Wesen dieser Verträge entspricht, also bedingt durch die Gegenverpflichtung des anderen Teiles. Eine nur einseitige Gebundenheit an den Vertrag kann daher nur als ein vorübergehender Zustand gedacht werden, der durch die Erklärung des nicht gebundenen Teiles sein Ende findet, indem entweder eine beiderseitige Gebundenheit eintritt, oder keiner von beiden Teilen gebunden bleibt. Zur Beendigung dieses Schwebezustandes kann sogar dem nicht gebundenen Teile von dem anderen eine angemessene Frist gesetzt werden mit der Wirkung, daß die Nichterklärung innerhalb dieser Frist die Befreiung des anderen Teiles zur Folge hat.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 4 S. 222, 223; Urteile des Reichsgerichtes vom 1. März 1893 und vom 3. April 1895, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 988, und Jurist. Wochenschr. von 1895 S. 245 Nr. 26.

Umsomehr muß die erfolgte Erklärung des nicht gebundenen Teiles, in welcher er den förmlichen Abschluß des nur mündlichen Vertrages ablehnt und den Vertragsabschluß auf anderer Grundlage verlangt, eben diese Wirkung haben.

Danach ist dem Berufungsgericht nur insofern nicht beizustimmen, als es wegen der Erklärung vom 17. August 1897 dem Beklagten nur ein Rücktrittsrecht einräumen will. Diese Erklärung steht ganz unmittelbar der Klage auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadensersatz wegen nicht geleisteter Erfüllung entgegen. Die Befreiung des Beklagten trat von selbst ein. Ebeneshalb kommt es darauf nicht an, ob der vor Empfang des Schreibens vom 17. August 1897 vom Beklagten erklärte Rücktritt unberechtigt war. . . .